

Bestimmungen *extern*

# Fonds

# „Jugend und Soziales“

Der Aargauischen  
Pastoralkonferenz

Aargauische Pastorkonferenz



## Inhalt

1. Einleitung .....	2
2. Voraussetzungen zur Unterstützungsberechtigung .....	2
2.1 Anspruchsgruppen .....	2
2.2 Zielgruppen .....	2
2.3 Unterstützungsbereiche .....	2
2.4 Projektorientierung .....	3
3. Anträge .....	3
4. Fonds Bestimmungen .....	3
4.1 Deckelung der Ausgaben .....	3
4.2 Projektkategorien .....	3
4.3 Vergaberegeln .....	3
5. Anhänge .....	4

## 1. Einleitung

Der Fonds „Jugend und Soziales“ der Aargauischen Pastoral-Konferenz ist ein Förderungs- und Unterstützungsfonds. Mit dem Vermögen werden kantonale, regionale und pfarreiliche Projekte finanziell unterstützt.

Diese Bestimmungen regeln den gesamten Umgang mit dem Vermögen auf inhaltlicher und struktureller Ebene.

## 2. Voraussetzungen zur Unterstützungsberechtigung

### 2.1 Anspruchsgruppen

Unterstützt werden Organisationen und Gruppierungen, welche ein christliches Menschenbild verkörpern und leben.

Sekten und extrem orientierte Gruppierungen sind vom Fonds ausgeschlossen.

Unterstützt werden Anspruchsgruppen aus folgenden Organisationsgruppen:

- Pfarreien
- Pastoralräume
- Jugendarbeitsstellen
- Vereine
- Verbände
- Gruppierungen
- Gemeinschaftszentren

### 2.2 Zielgruppen

Die Zielgruppen der zu unterstützenden Projekte sind grundsätzlich alters unabhängig, insbesondere Jugendarbeit sofern die Projekte in den unten aufgeführten Unterstützungsbereichen angesiedelt sind.

### 2.3 Unterstützungsbereiche

Aus folgenden Bereichen können Unterstützungsgelder beantragt werden:

- Jugendarbeit
- Diakonie (Projekte im sozialen Bereich)
- Kultur/ Kunst (auch Projekte im Bereich Liturgie und Verkündigung)
- Gemeinschaftsbildung
- Bildung
- Gesundheitsförderung

## 2.4 Projektorientierung

Es werden nur projektorientierte Anträge unterstützt. Dies bedeutet, dass Projekte unterstützt werden, welche einen Anfang und einen Abschluss beinhalten. Regelmässige Angebote können nicht unterstützt werden.

## 3. Anträge

- Anträge können jeder Zeit eingereicht werden.
- Die Vergabe wird mindestens drei Mal jährlich stattfinden, es muss entsprechend mit einer Wartezeit bis zu 4 Monaten gerechnet werden.
- Es werden nur Anträge berücksichtigt welche mit dem offiziellen Antragsformular eingereicht werden. (Das Antragsformular befindet sich im Anhang)
- Anträge müssen bei der Fachstelle „Jugend und junge Erwachsene“ eingereicht werden.  
**Fonds „Jugend und Soziales“**  
**Fachstelle Jugend und junge Erwachsene**  
**Z.H. Vorstand Pastoral-Konferenz Aargau**  
**Feerstrasse 8**  
**5000 Aarau**
- Nach der Projektumsetzung werden ein kurzer Bericht (Auswertung) und eine Projektabrechnung erwartet.

## 4. Fonds Bestimmungen

Die Bestimmungen werden nachfolgend definiert:

### 4.1 Deckelung der Ausgaben

Der jährliche Beitrag welcher vergeben werden kann, beschränkt sich auf **SFR. 10 000.-** ohne eine Bindung an konkrete Projekte. In welchen Projektkategorien der jährliche Beitrag genutzt wird, ist offen und nicht eingeschränkt.

### 4.2 Projektkategorien

- Beitrag an kantonale (und überkantonale mit überzeugender Begründung) Projekte: SFR. 2000.-
- Beitrag an regionale Projekte: SFR. 1000.-
- Beitrag an pfarreiliche, gemeindeorientierte Projekte (mit regionaler, kantonaler Ausstrahlung): SFR: 500.-

### 4.3 Vergaberegelungen

- Das Beitragsgeld kann in einen fixen Beitrag und eine Defizitgarantie gesplittet werden. Die Defizitgarantie wird erst nach Abschluss des Projekts und nach erfolgter Abrechnung ausbezahlt.
- Für dasselbe Projekt der gleichen Organisation wird nur einmal jährlich ein Antrag bewilligt.

- Nach dreimaliger Unterstützungsvergabe wird der Unterstützungsbetrag unabhängig von der Projektkategorie auf SFR. 500.- jährlich beschränkt.

## 5. Anhänge

- Gesuchsformular\_Fonds\_Jugend\_und\_Soziales